

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0282
42 - Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten			Datum: 05.08.2020
Bearb.:	Gattermann, Sabine	Tel.:-116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	01.09.2020	Entscheidung

Änderungsbedarfe aufgrund des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 08.05.2020 (GVOBl. 2020, S. 255 ff);

- a) Aufhebung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 23.06.2020 hinsichtlich der Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt**
- b) Erneute Beschlussfassung hinsichtlich der Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt**

Beschlussvorschlag:

- a) Der Beschluss der Stadt Norderstedt der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) vom 23.06.2020 (Top 10) wird aufgehoben.
- b) Die Stadt Norderstedt beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Anlage 1.

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 23.06.20 wurde im Beschlussvorschlag die falsche Anlage (6 statt 7) genannt und damit nicht der richtige Text der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) beschossen. Daher ist ein erneuter Beschluss nötig.

Im Nachhinein ist außerdem aufgefallen, dass es unter Punkt 7. § 14 Abs. 1 heißen muss „die Absätze 2 – 5 werden gestrichen“ und nicht „die Absätze 3 – 4 werden gestrichen“. Dies ist korrigiert worden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	------------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) soll rückwirkend zum 01.08.20 in Kraft treten.

Inhaltlich wird auf die Vorlage B 20/0188/1 vom 23.06.20 verwiesen.

Anlage:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt